



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der schriftlichen Anfrage von Andreas Bammatter, SP-Fraktion: Lohndumping bei Actelion**

Datum: 13. März 2012

Nummer: 2011-358

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/358

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 13. März 2012

Beantwortung der schriftlichen Anfrage von Andreas Bammatter, SP-Fraktion: Lohndumping bei Actelion

An der Landratssitzung vom 14. Dezember 2011 reichte Andreas Bammatter, SP-Fraktionsmitglied, eine schriftliche Anfrage mit dem Titel „Lohndumping bei Actelion“ ein. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

„Jahrelang profitierte die Allschwiler Firma Actelion von der sog. Wirtschaftsförderung, sprich u.a. auch Steuererleichterungen.

Seit ein paar Jahren zahlt sie nun ordentlich Steuern.

Nun lesen wir in der Sonntagspresse von massivem Lohndumping (vgl. BZ am Sonntag 13.11.2011).

Daher frage ich den Regierungsrat an:

- a) Wusste der RR davon (Lohndumping)?*
- b) Welcher Handlungsbedarf besteht von Seiten des Kantons?*
- c) Über welche Instrumente verfügt der RR, um dies in Zukunft zu verhindern?*

Besten Dank für die schriftliche Beantwortung der Fragen.“

Antwort des Regierungsrates

1. Vorbemerkung

Landrat Andreas Bammatter äussert, die Firma Actelion habe jahrelang von der „sog. Wirtschaftsförderung, sprich u.a. auch von Steuererleichterungen“ profitiert. Der Regierungsrat sieht sich deshalb veranlasst, dazu das Folgende grundsätzlich auszuführen:

Gemäss § 17 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) kann der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates, Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.

Nach langjähriger Praxis des Regierungsrates werden Steuererleichterungen dann gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. wenn in steuerlicher Hinsicht entsprechende Gewinnerwartungen bestehen;
2. wenn das Unternehmen eine gewisse Anzahl qualifizierter Arbeitsplätze schafft;
3. wenn am neuen Domizil direkt oder indirekt Investitionen getätigt werden;
4. wenn bereits ansässige Firmen durch den Neuzuzug nicht wesentlich konkurrenziert werden.

Eine vom Regierungsrat gewährte Steuererleichterung wirkt sich automatisch auch steuerermässigung für die Gemeindesteuer aus.

In Anwendung von § 111 des kantonalen Steuergesetzes erteilt der Regierungsrat über die Gewährung von Steuererleichterungen im Einzelfall keine Auskunft. Somit kann zur Behauptung der in Anspruch genommenen Steuererleichterungen durch die Actelion keine konkrete Antwort gegeben werden.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

a) *Wusste der RR davon (Lohndumping)?*

Die schriftliche Anfrage nimmt Bezug auf einen Artikel in der Sonntagszeitung vom 13. November 2011, gemäss welchem vier ausländische Unternehmen beim Bau des Forschungszentrums von Actelion massives Lohndumping betrieben haben sollen. Dem Regierungsrat ist dazu Folgendes bekannt:

Die im Zeitungsartikel aufgegriffenen Geschehnisse datieren aus den Jahren 2008 und 2009. Nach der durch die zuständige Zentrale Paritätische Kontrollstelle des Ausbaugewerbes (ZPK) vorgenommenen Kontrolle erhielt das KIGA Baselland von dieser die Unterlagen und Abschlussberichte über die Kontrollergebnisse betreffend drei der vier im Medienartikel genannten Unternehmen übermittelt. Es prüfte in der Folge die Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EntsG).

Nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG kann die zuständige kantonale Behörde, sprich das KIGA Baselland, bei geringfügigen Verstössen nach Art. 2 EntsG eine Verwaltungsbusse bis CHF 5'000.00 aussprechen. Bei Verstössen nach Art. 2 EntsG, die nicht geringfügig sind, sowie bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen kann es dem betreffenden Arbeitgeber nach Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG verboten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten (sog. Dienstleistungssperre).

Das KIGA Baselland verfügte gegen die drei Unternehmen Verwaltungsbussen wegen *geringfügigen* Verstössen der Arbeits- und Lohnbedingungen nach Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG. Hätte, wie in der Sonntagspresse vorgebracht, ein *massives* Lohndumping bestanden, so wären die drei Firmen von Beginn weg mit einer Dienstleistungssperre belegt worden. Dies war aber nicht der Fall.

Gegen eine der drei Firmen verfügte das KIGA Baselland in der Folge wegen Nichtbezahlung der Verwaltungsbusse eine Dienstleistungssperre von fünf Jahren nach Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG.

b) Welcher Handlungsbedarf besteht von Seiten des Kantons?

Die flankierenden Massnahmen umfassen die Kontrolle der verbindlichen und unverbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen durch die Sozialpartner und die staatlichen Behörden. Der Vollzug der flankierenden Massnahmen erfolgt somit einerseits durch die paritätischen Kommissionen und andererseits durch die kantonalen Behörden.

Die Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV), d.h. mit verbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen, werden durch die paritätischen Kontrollorgane kontrolliert. Im Kanton Basel-Landschaft werden diese Kontrollen hauptsächlich durch die ZPK durchgeführt. Stellen die paritätischen Kommissionen Verstösse fest, so sind sie einerseits nach ave GAV befugt, Konventionalstrafen aufzuerlegen. Andererseits sind sie nach Art. 9 Abs. 1 EntsG verpflichtet, jeden Verstoss gegen das EntsG der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Die kantonale Behörde, sprich das KIGA Baselland, prüft in der Folge die Arbeits- und Lohnbedingungen nach EntsG. Stellt sie Verstösse fest, so verfügt sie bei geringfügigen Verstössen eine Verwaltungsbusse bis CHF 5'000.00 (Art. 9 Abs. 2 lit. a) und bei nicht geringfügigen Verstössen eine Dienstleistungssperre bis zu fünf Jahren (Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG).

Die Bereiche, welche nicht durch ave GAV abgedeckt sind, und somit die unverbindlichen Arbeits- und Lohnbedingungen betreffen, werden durch die kantonalen Behörden kontrolliert. Die Inspektoren des KIGA Baselland überprüfen sowohl auf dem schriftlichen Weg als auch vor Ort die orts- und branchenüblichen Löhne. Werden Löhne im unteren Bereich festgestellt, so wird mit den betroffenen Arbeitgebern ein Verständigungsverfahren eingeleitet. Die entsendenden Betriebe werden zur Nachzahlung und zur Einhaltung des orts- und branchenüblichen Lohns bei weiteren Einsätzen in der Schweiz aufgefordert. Bei wiederholt missbräuchlicher Lohnbildung stehen weitere Instrumente zur Verfügung.

Der soeben beschriebene Vollzug durch die kantonale Behörde und die paritätischen Kommissionen wird konsequent umgesetzt. Seine Wirksamkeit ist Gegenstand aktueller Evaluationen und Diskussionen, die seit einiger Zeit auf Stufe des Bundes stattfinden. So hat Bundesrat Johann Schneider-Amann am 5. Juli 2011 einen runden Tisch zur Thematik einberufen. Auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat Ende 2011 einen Bericht dazu verfasst. Vollzugsverbesserungen sind identifiziert und Massnahmen dazu vom Bund, unter der Koordination des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), in die Wege geleitet worden. Sie sind zusammengefasst im Schlussbericht der dazu eingesetzten Arbeitsgruppe zum Vollzug der flankierenden Massnahmen (FlaM) vom 27. Januar 2012. Weiterer Handlungsbedarf von Seiten des Kantons besteht in diesem Sinne nach Auffassung des Regierungsrates nicht, der Vollzug im Kanton ist nach seiner Beurteilung wirksam aufgebaut und griffig umgesetzt.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass nicht die Firma Actelion gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen verstossen hat, sondern die durch sie beauftragten Firmen. Die Verantwortung für deren Verstösse gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen kann Actelion nicht angelastet werden, sondern tragen die beauftragten Firmen.

c) *Über welche Instrumente verfügt der RR, um dies in Zukunft zu verhindern?*

Jedes Unternehmen ist nach dem Grundsatz der Wirtschafts- und Vertragsfreiheit frei in der Auswahl seiner Vertragspartner. Der Regierungsrat kann auf Firmen und die Auswahl deren Vertragspartner nicht direkt einwirken. Er kann allerdings versuchen, die Unternehmen auf die Problematik des Lohndumpings zu sensibilisieren und insofern präventiv auf diese einzuwirken. Bei Firmen, welche von kantonalen Submissionen profitieren, ist dies zusätzlich durch Verweis auf die entsprechende Bestimmung im Gesetz möglich. Durch die konsequente Anwendung des EntsG und die Verfügung von Verwaltungsbussen und Dienstleistungssperren wird die angestrebte Präventivwirkung zweifellos ebenfalls erreicht.

Liestal, 13. März 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Zwick

Der Landschreiber:

Achermann